

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv Mediengruppe

Frankfurt am Main

Editorial: Helmut Köhler zum 70. Geburtstag

- 1129 Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm**
Helmut Köhler zum Siebzigsten!
- 1130 Prof. Dr. Rolf Sack**
Betriebliche Herkunftstäuschungen und § 5 UWG
- 1136 Prof. Dr. Olaf Sosnitza**
Die Verkehrsauffassung im Markenrecht
- 1143 Dr. Martin Schirnbacher und Daniel Schätzle**
Einzelheiten zulässiger Werbung per E-Mail
- 1151 Prof. Dr. Michael Stöber**
Nach dem Vertriebsweg differenzierende Rabattsysteme im Lichte des europäischen Kartellrechts
- 1157 Stefan Ansgar Strewe, Stefanie Schönwald und Frithjof Zeppenfeld**
Die topografische Karte als Datenbank im Sinne von § 87 a UrhG
- 1163 Sarah Legner**
Gesamtschuldnerinnenausgleich zwischen Kartellanten
- 1167 Till Göckler**
Die Bedeutung der Purely Creative Entscheidung für die UGP-Richtlinie
- 1175 Netto Marken-Discount / DPMA**
EuGH, Urteil vom 10.07.2014 – C-420/13
- 1178 Technische Universität Darmstadt / Eugen Ulmer (Elektronische Leseplätze)**
EuGH, Urteil vom 11.09.2014 – C-117/13
- 1181 Johan Deckmyn u. a. / Helena Vandersteen u. a.**
EuGH, Urteil vom 03.09.2014 – C-201/13
- 1184 Original Bach-Blüten**
BGH, Urteil vom 24.07.2014 – I ZR 221/12
- 1189 Abo-Fallen im Internet**
BGH, Urteil vom 05.03.2014 – 2 StR 616/12
- 1195** Kommentar von **Stefan Kolb**
- 1196 VIVA FRISEURE / VIVA**
BGH, Beschluss vom 13.03.2014 – I ZB 27/13
- 1198 Porträtkunst**
BGH, Urteil vom 19.03.2014 – I ZR 35/13

Strewe/Schönwald/Zeppenfeld – Die topografische Karte als Datenbank i. S. v. § 87 a UrhG

Rabatte nicht missbräuchlich sind, wenn sie auf einer sie rechtfertigenden wirtschaftlichen Leistung beruhen.⁸¹⁾ In Anlehnung hieran kann auch ein differenzierendes Rabattsystem nicht als missbräuchlich gewertet werden, wenn es nach den zu Art. 101 AEUV entwickelten Regeln gerechtfertigt ist, so dass es dann auch nicht gegen Art. 102 AEUV verstößt.

VIII. Zusammenfassung

- 42 Nach dem Vertriebsweg differenzierende Rabattsysteme verletzen das europarechtliche Kartellverbot des Art. 101 AEUV nicht, wenn der Hersteller die Gewährung des vollen Rabatts davon

abhängig macht, dass der Händler qualitativen Anforderungen genügt, die sich im Rahmen des nach den Eigenarten des Produkts Erforderlichen halten und auch von Online-Händlern erfüllt werden können. Eine Verletzung des Kartellverbots des Art. 101 AEUV liegt dagegen bei Rabattsystemen vor, die offen und ohne Rücksicht auf die qualitative Gleichwertigkeit im Einzelfall zwischen dem stationären und dem Online-Handel differenzieren und nur stationären Händlern den vollen Rabatt gewähren.

81) EuGH, 15.03.2007 – C-95/04, EuZW 2007, 306, Rn. 84 – British Airways; in diesem Sinne auch bereits EuGH, 13.02.1979 – Rs. 85/76, Slg. 1979, 461, Rn. 90 – Hoffmann-La Roche; EuGH, 09.11.1983 – Rs. 322/81, Slg. 1984, 3461, Rn. 73 – Michelin.

RA Stefan Ansgar Strewe, Stefanie Schönwald und Frithjof Zeppenfeld, Dresden*

Die topografische Karte als Datenbank im Sinne von § 87 a UrhG

Bedeutung und Missdeutung des Tatbestandsmerkmals der Unabhängigkeit der Elemente einer Datenbank am Beispiel topografischer Karten

INHALT

- I. **Begriff und Entstehung topografischer Karten**
 1. Begriffserläuterung
 2. Herstellung topografischer Karten
- II. **Die Arbeit des Plagiators und der Nachweis des Plagiats**
 1. Herstellung eines Plagiats
 2. Nachweisführung
 - a) Vergleich der Geobasisdaten
 - b) Keine Überstimmung von Elementen mit Realität
 - c) Sekundäre Darlegungslast des Kartenerstellers
- III. **Die Auffassung des OLG Dresden und des OLG München**
 1. Verfahrensgang
 2. Tragende Argumente der Entscheidungen
- IV. **Stellungnahme**
 1. Erwägungsgrund der Datenbankrichtlinie
 2. Unterschiedliche Schutzgegenstände
 3. Wert des Einzelelements
 4. Digitale topografische Karten (DTK)
 5. Die Elemente topografischer Karten als Darstellung einer Teilmenge der Geobasisdaten digitaler Landschaftsmodelle (DLM)
- V. **Fazit**

- 1 In gleich zwei aktuellen Entscheidungen haben sich das OLG Dresden¹⁾ und das OLG München²⁾ zuletzt mit der Frage aus-

einander gesetzt, ob topografische Karten Datenbanken im Sinne von § 87 a UrhG sind, und diese Frage im Gegensatz zu den Vorinstanzen übereinstimmend verneint.

Um sich der hochstrittigen Problematik von der tatsächlichen Seite zu nähern, soll im Folgenden zunächst ein Überblick zur Entstehung topografischer Karten sowie zu den in Rede stehenden Entnahmehandlungen der Plagiatoren gegeben werden, um sodann die rechtlichen Argumente der beiden Oberlandesgerichte darzustellen und kritisch zu würdigen.

I. Begriff und Entstehung topografischer Karten

1. Begriffserläuterung

Topografische Karten (nachfolgend: TK) sind ortsbeschreibende Landkarten.³⁾ Sie bilden Informationen zu natürlichen und künstlichen Erscheinungen der Erdoberfläche – sogenannte Geoinformationen,⁴⁾ unter Verwendung von kartografischen Zeichen als Kartenelemente ab. Die in einer topografischen Karte verwendeten kartografischen Zeichen werden in Form einer Legende zusammengestellt. Im Sinne einer leichteren Zeichencodierung werden die Zeichencodierungen der realen Welt nachempfunden (z. B. Walddarstellungen mit grüner Farbe, Flussdarstellungen mit blauer Farbe).

Die dargestellten Geoinformationen in einer topografischen Karte sind vor allem das Relief, die Vegetation, der Verkehr, die Siedlung, das Gewässer und die Gebiete.⁵⁾ Sowohl der Umfang der darzustellenden Geoinformationsarten als auch der Umfang

* Stefan Ansgar Strewe ist Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Partner von esb Rechtsanwälte im Büro Dresden, Ass. jur. Stefanie Schönwald und Vermessungsobererrat Frithjof Zeppenfeld arbeiten für den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung in Sachsen. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 1251 f.

1) OLG Dresden, 17.09.2013 – 11 U 1949/12, ZUM 2014, 145 (esb Rechtsanwälte waren an diesem Verfahren auf Seiten des Berufungsbeklagten beteiligt).
2) OLG München, 13.06.2013 – 2 U 4267/12, WRP 2013, 1353 = AfP 2013, 417.

3) *Buziek/Koch*, in: Bollmann, Jürgen/Koch, Wolf Günther (Hrsg.), Lexikon der Kartographie und Geomatik, Heidelberg; Berlin, 2002, Band 2, S. 371.

4) DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Geschäftsbereich Innovation und Standardisierung, (18.10.2007), Qualitätsmodell für die Beschreibung von Geodaten. PAS 1071, Berlin, S. 3.

5) *Buziek/Koch* (Fn. 3) S. 371; *Grünreich/Meng/Hake*, Kartographie – Visualisierung raum-zeitlicher Informationen, Berlin, New York, 8. Aufl. 2002, S. 415 ff.; *Bormann/Brunner/Buttendorf u. a.*, Amtliche Kartenwerke und ATKIS®, in: Die Vermessung Sachsens – 200 Jahre Vermessungsverwaltung, Landesvermessungsamt Sachsen, Dresden, 1. Aufl. 2006, S. 157-158.

der darzustellenden Geoinformationen im Detail werden durch den Kartenurheber redaktionell festgelegt und variieren in Abhängigkeit sowohl vom konzeptionierten Kartenzweck als auch von der Verfügbarkeit und den Beschaffungskosten der benötigten Geoinformationen.⁶⁾

- 5 Topografische Karten werden in verschiedenen Maßstäben zwischen 1:5.000 bis ca. 1:1.000.000 herausgegeben. Anders als beispielsweise Luftaufnahmen einer Landschaft sind sie keine objektiven Abbildungen, sondern subjektive Modelle der realen Welt. Dazu müssen im Rahmen des Kartenherstellungsprozesses die einzelnen Elemente generalisiert werden.⁷⁾ Elementare Generalisierungsvorgänge sind die Bewertung, die Auswahl, die Zusammenfassung, die Klassifikation, die Vereinfachung, die Vergrößerung und die Verdrängung.⁸⁾ Für anspruchsvollere Informationsverarbeitungsprozesse werden die elementaren Generalisierungsvorgänge komplex und korreliert angewandt. Bei jeder Generalisierung entstehen viele nicht-singuläre Lösungsmöglichkeiten, die ausreichend Ermessensspielraum für eigen-schöpferische Entscheidungen bieten.⁹⁾ Die folgende Abbildung 1 veranschaulicht dies anhand der Entstehung eines Kartenausschnitts der Topografischen Karte 1:50.000 im Wege der schrittweisen interaktiven Generalisierung einer auf den Maßstab 1:50.000 verkleinerten Topografischen Karte 1:25.000.¹⁰⁾

Abbildung 1



- 6 Der direkte Vergleich zwischen dem Ausschnitt der Topografischen Karte 1:25.000 (erstes Bild der Abbildung 1) und der Topografischen Karte 1:50.000 (letztes Bild der Abbildung 1) zeigt das gesamte Ausmaß der Änderungen und Auslassungen aber auch der Hervorhebungen und Ergänzungen:

Abbildung 2



2. Herstellung topografischer Karten

- 7 Sowohl in der Bundesrepublik als auch in den meisten anderen Staaten liegt die Erstellung topografischer Karten regelmäßig in der Hand staatlicher Vermessungsämter. Die häufigste Erscheinungsform ist daher die amtliche topografische Karte, welche durch staatliche Behörden (oder gleichgestellte Einrichtungen, z. B. Staatsbetriebe) aufgrund des gesetzlichen Auftrags im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge hergestellt wird. Amtliche

topografische Karten unterliegen sehr hohen Ansprüchen in Bezug auf ihre Datenqualität, insbesondere logische Konsistenz, Lagegenauigkeit, thematische und zeitliche Genauigkeit sowie Vollständigkeit.¹¹⁾

Das Staatsgebiet wird auf den amtlichen topografischen Karten flächendeckend abgebildet. Ist das gesamte Staatsgebiet in einem Kartenmaßstab auf einem einzigen Kartenblatt nicht darstellbar, wird es auf mehreren überschneidungsfreien Kartenblättern im sogenannten Regelblattschnitt abgebildet. Jedes dieser Kartenblätter stellt für sich eine amtliche topografische Karte dar. Für eine einfachere Lesbarkeit wird eine am Kartenzweck ausgerichtete, kartenblattübergreifende einheitliche Zeichencodierung angestrebt. Amtliche topografische Karten werden seit ca. 20 Jahren mit digitalen Herstellungsverfahren erzeugt und in digitaler Form bereitgestellt.¹²⁾ Sie werden in technischen Datenbanken geführt und unterliegen einer regelmäßigen Aktualisierung in Monats- und Jahreszyklen. Für die Herstellung werden sehr viele Geobasisinformationen von unterschiedlichen Datenquellen benötigt. Diese Informationen werden unter erheblichem Aufwand durch örtliche Messungen, durch Luftbilddauswertungen, Datenableitungen aus anderen internen Datenbeständen und auf der Grundlage von Daten Dritter gewonnen, mittels definierter Modelle in Geodaten umgewandelt, mit kartografischen Signaturen versehen und in topografischen Sammlungen, zum Beispiel in sogenannten digitalen Landschaftsmodellen (nachfolgend: DLM) gespeichert, welche neustens bereits auch die Ergebnisse kartografischer Generalisierungen enthalten.¹³⁾

Amtliche topografische Karten werden in gedruckter Form sowie digital in objekt-strukturierter, attributierter, vektorieller Form bzw. in Rasterdatenform (digitale topografische Karten, nachfolgend: DTK) bereitgestellt.¹⁴⁾ Die Geodaten bzw. Kartenelemente können nach Belieben, beispielsweise als einzelne Elemente, als Gruppe oder in Ebenen separiert, bearbeitet und ausgegeben werden. Der wesentliche Unterschied zu den DLM liegt darin, dass DTK heute zwar regelmäßig eine Teilmenge der Geobasisdaten des jeweiligen maßstabgleichen DLM abbilden, wie bei der gedruckten topografischen Karte jedoch die bildhafte Informationsdarstellung im Vordergrund steht. Mit anderen Worten: Während das DLM aus einer Datenbank im klassischen technischen Sinne besteht, handelt es sich bei der DTK um nichts anderes als eine Sammlung von Bildpunkten, sogenannten Pixeln, in einer Rasterbilddatei.

Amtliche topografische Karten haben einen besonderen Wert für Wissenschaft, Forschung, Planung, Wirtschaft sowie Militär und bilden die Basis für vielfältige thematische Karten mit Fachinformationen.

II. Die Arbeit des Plagiators und der Nachweis des Plagiats

1. Herstellung eines Plagiats

Um die für die Verwertung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens¹⁵⁾ regelmäßig anfallenden Gebühren zu umgehen, bedarf es keines großen Aufwandes und namentlich keines Zuganges zu den digitalen Daten-

6) Grünreich/Meng/Hake (Fn. 5), S. 416 ff.

7) Grünreich/Meng/Hake (Fn. 5), S. 166-171.

8) Grünreich/Meng/Hake (Fn. 5), S. 416 ff.

9) Grünreich/Meng/Hake (Fn. 5), S. 172-176.

10) Kartenbildentwicklung von links nach rechts; Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung in Sachsen, internes Schulungsmaterial zum Gebiet Thum L5342.

11) DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Qualitätsmodell für die Beschreibung von Geodaten (Fn. 4), S. 9-12.

12) Bormann/Brunner/Buttendorf u. a. (Fn. 5), S. 144-146.

13) Bormann/Brunner/Buttendorf u. a. (Fn. 5), S. 157-163.

14) Grünreich/Meng/Hake (Fn. 5), S. 372-374.

15) Vgl. z. B. § 13 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermKatG).

beständen der Landesvermessungsämter. Ausreichende Grundlage sind die gedruckten Kartenblätter der amtlichen topografischen Karten, wie sie für wenig Geld bei den Landesvermessungsämtern sowie im Handel erworben werden können.

- 12 Die einfachste Variante Elemente unbemerkt zu übernehmen, besteht darin, die kartografische Darstellungsform der Kartenelemente zu wechseln. Dann werden zum Beispiel gelbe unterlegte Straßenverläufe orange und rechteckige Gebäudesymbole quadratisch dargestellt. Dies sind relativ kleine Änderungen an der Kartensignaturierung, die meist wesentlich anspruchsloser sind als z. B. eine einfache Textübersetzung in eine andere Sprache. Derartige Änderungen können für alle betroffenen Kartenelemente innerhalb eines Datenbestandes mit jedem modernen kartografischen Softwaresystem in wenigen Minuten bzw. sogar in Echtzeit vorgenommen werden.

- 13 Jedoch geschieht die Übernahme in der Regel nicht im Verhältnis 1:1. Viele Informationen der topografischen Karten werden abhängig vom Verwendungszweck des neu zu schaffenden Kartenwerks nicht benötigt, andere Informationen kommen hinzu. Darüber hinaus gilt es die Übernahme zum einen angesichts der unklaren urheberrechtsgesetzlichen Beurteilung, zum anderen aber auch wegen drohender verwaltungsrechtlicher Sanktionen möglichst geschickt zu vertuschen. Der Plagiator wird daher vieles anders darstellen und Konturen mit leichten Abweichungen händisch nachbearbeiten.

2. Nachweisführung

- 14 In diesen Fällen stellt sich daher in besonderem Maße die Frage der Nachweisführung.

a) Vergleich der Geobasisdaten

- 15 Ergibt ein Vergleich der neuen Karte mit der topografischen Karte eine hohe Quote identischer oder lediglich geringfügig abweichender Geobasisdaten, so ist dies ein deutlicher Hinweis auf das Vorliegen eines Plagiats, denn eine eigene Erhebung dieser Daten durch den Verfasser der neuen Karte wäre unwirtschaftlich und zuverlässige alternative Quellen sind rar bzw. nicht vorhanden.¹⁶⁾

b) Keine Überstimmung von Elementen mit Realität

- 16 Darüber hinaus entlarven gerade jene Elemente den Plagiator, welche keine Übereinstimmung mit der realen Welt aufweisen. Dies können z. B. sich im Plagiat wiederfindende Fehler der topografischen Karte, der ähnlich dargestellte Verlauf eines stark mäandrierenden Wildbachs oder die sich im Plagiat widerspiegelnde, aufgrund kartografischen Ermessens festgelegte Kontur eines von Abholzungen und Wiederaufforstungen betroffenen Waldstücks sein. In besonderen Ausnahmefällen kann zur Nachweisführung auch auf Geoinformationen zurückgegriffen werden, die weder jedermann zugänglich noch mittels veröffentlichter Luftbilddaten erkennbar sind. Beispielhaft sei hier ein aufgrund dichten Baumbestands aus der Luft schwer einsehbares Grundstück der öffentlichen Verwaltung genannt, welches umzäunt ist und zu dem die Öffentlichkeit keinen Zutritt hat; bestehen in einem solchen Fall Übereinstimmungen, so hat der Plagiator ein Erklärungsproblem.

16) So basieren andere Karten, wie z. B. ein Autoatlas, wiederum auf der lizenzierten Übernahme der Informationen aus den amtlichen topografischen Karten und eine Verwendung von im Internet zugänglichen Luftaufnahmen (z. B. bei Google Maps) erfordert eine ebenso unwirtschaftliche Nachbearbeitung und führt darüber hinaus zu ungenauen Ergebnissen.

c) Sekundäre Darlegungslast des Kartenerstellers

In Ermangelung wirtschaftlich plausibler Alternativen trifft den Ersteller eines Kartenwerks daher im Falle einer nicht lediglich unerheblichen Übereinstimmung mit den Geodaten aus einer topografischen Karte eine erhöhte sekundäre Darlegungslast („Substantiierungslast“),¹⁷⁾ mit einem einfachen Bestreiten ist es nicht getan. Kann der beklagte Kartenersteller in einem solchen Falle keine anderweitigen Datenquellen benennen, welche Art und Umfang der Übereinstimmung nachvollziehbar erklären, ist die Tatsache der Zugrundelegung der topografischen Karten für das neue Kartenwerk bereits im Rechtssinne unstrittig, einer Beweiserhebung bzw. einer aufwändigen Analyse der vorstehend unter II. 2.) bezeichneten außergewöhnlichen Übereinstimmungen bedarf es nicht. Treten aber solche außergewöhnlichen Übereinstimmungen mehrfach auf (z. B. eine je Kartenblatt des mutmaßlichen Plagiats), so ist angesichts der Seltenheit und des Ausnahmeharakters dieser ebenfalls die Verwendung der Daten der topografischen Karte (im Regelfall also die Entnahme der Daten, deren Vervielfältigung zu Bearbeitungszwecken und nachfolgend die Bearbeitung) belegt.

III. Die Auffassung des OLG Dresden und des OLG München

1. Verfahrensgang

Den beiden Entscheidungen lagen jeweils Klagen von Landesvermessungsämtern zu Grunde, welche sich gegen die unlicenzierte Übernahme von Daten und Elementen aus ihren topografischen Landeskartenwerken durch einen Hersteller von Radwanderkarten zur Wehr setzten. Die Oberlandesgerichte haben in beiden Fällen die jeweils streitentscheidende Frage der Datenbankeigenschaft topografischer Karten verneint, nachdem die Vorinstanzen¹⁸⁾ noch von der Datenbankeigenschaft ausgegangen waren. Während das OLG Dresden eine Revision nicht zugelassen hat, liegt das Urteil des OLG München derzeit dem BGH zur Prüfung und Entscheidung vor.¹⁹⁾

2. Tragende Argumente der Entscheidungen

Beide Entscheidungen werden im Wesentlichen von denselben rechtlichen Argumenten getragen. Ausgangspunkt ist jeweils § 87 a Abs. 1 S. 1 UrhG, der im deutschen Recht den Begriff der Datenbank definiert. Nur eine solche kann den sui generis-Schutz nach den §§ 87 a ff. UrhG für sich beanspruchen. Die Vorschrift setzt die Richtlinie 96/9/EG (nachfolgend: Datenbankrichtlinie)²⁰⁾ um und ist nahezu wortgleich mit deren Art. 1 Abs. 2. Danach ist eine Datenbank eine „Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind“.

Während beide Obergerichte bei der Bejahung der übrigen Tatbestandsmerkmale keine größeren Probleme sehen, setzen sie sich ausführlich mit der Frage der Unabhängigkeit der Elemente auseinander, um diese für analoge topografische Karten schließlich zu verneinen.

17) Zum Begriff der sekundären Beweislast bzw. „Substantiierungslast“ vgl. Greger, in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 138 Rn. 7b ff.

18) LG Leipzig, 13.11.2012 – 05 O 3937/10, ZUM-RD 2013, 273 (esb Rechtsanwälte waren an diesem Verfahren auf Seiten des Klägers beteiligt); LG München I, 20.09.2012 – 7 O 18006/07, ZUM-RD 2013, 277.

19) BGH, I ZR 138/13.

20) Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 77/20.

21 Zur näheren Bestimmung des Tatbestandsmerkmals des „unabhängigen Elements“ ziehen beide Oberlandesgerichte die Entscheidung des EuGH zu Fußballmeisterschaftsspielplänen²¹⁾ heran. Von einer Unabhängigkeit der Elemente einer Sammlung sei danach auszugehen, wenn sich die Werke, Daten oder andere Elemente voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen, literarischen, künstlerischen oder sonstigen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird.²²⁾ Dementsprechend sei, so das OLG München, nach dem Erwägungsgrund 17 der Datenbankrichtlinie die Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematografischen, literarischen oder musikalischen Werkes als solches vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

22 Die in einer topografischen Karte enthaltenen Einzelinformationen seien für sich genommen keine unabhängigen Elemente im Sinne der Datenbankrichtlinie. Denn die Information, dass sich an einem bestimmten Koordinatenpunkt und somit an einem bestimmten Punkt der Erdoberfläche z. B. eine Straße befindet, sei isoliert betrachtet wenig aufschlussreich. Den maßgeblichen Informationsgehalt bezögen die Einzelelemente erst im Zusammenhang mit anderen Elementen. So brauche ein Kartennutzer, um die punktuelle Information effektiv verwerten zu können, weitere Informationen, insbesondere zum Straßenverlauf, damit er weiß, wo die Straße hinführt. Dies könne der Kartennutzer jedoch nur durch die Gesamtbetrachtung mehrerer Koordinatenpunkte erreichen. Die Information, dass an einem bestimmten Koordinatenpunkt ein Gewässer aufzufinden ist, sei für sich genommen kaum werthaltig. Denn der Kartennutzer werde wissen wollen, welches Ausmaß das Gewässer habe und ob und gegebenenfalls wie es erreichbar sei. Beide Oberlandesgerichte vergleichen die in einer topografischen Karte enthaltene Einzelinformation mit einem Wort in einem Buch oder dem Ton in einem Musikstück. Löse man die Angaben aus diesem Geflecht, vermindere sich ihr informativer Gehalt.

IV. Stellungnahme

23 Der von den beiden Oberlandesgerichten vertretenen Rechtsauffassung ist zu widersprechen. Auch topografische Karten sind Datenbanken im Sinne der §§ 87 a ff. UrhG. Die wesentliche Unstimmigkeit in der Argumentation beider Berufungsgerichte besteht darin, dass der Sinn und Zweck der Datenbankrichtlinie unberücksichtigt gelassen und der Schutzgegenstand des Rechts des Datenbankherstellers in der Folge verkannt wird.

1. Erwägungsgrund der Datenbankrichtlinie

24 Beide Gerichte begründen ihre Entscheidung mit folgendem Erwägungsgrund Nr. 17 der Datenbankrichtlinie:

Unter dem Begriff „Datenbank“ sollten Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken sowie von anderem Material wie Texten, Tönen, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten verstanden werden. Es muss sich um Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen handeln, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Daraus ergibt sich, dass die Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematografischen, literarischen oder musikalischen Werkes als solche nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Für eine topografische Karte gelte letztlich das, was auch für die in Satz 3 des Erwägungsgrundes Nr. 17 genannte Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematografischen, literarischen oder musikalischen Werkes zu gelten habe.

2. Unterschiedliche Schutzgegenstände

25 Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Zwar mag die Aufzeichnung in Satz 3 des Erwägungsgrundes Nr. 17 der Datenschutzrichtlinie nicht zwingend abschließender Natur sein, denn freilich handelt es sich in dieser Aufzählung um völlig andere Erscheinungsformen als jene einer Landkarte, eines Stadtplans oder eben einer topografischen Karte. Dreier²³⁾ erklärt den Abschluss der genannten Aufzeichnungen damit, dass an Schutzgegenständen, welche bereits nach § 2 UrhG Urheberrecht genießen oder die gemäß den §§ 72, 85, 87, 88 f. UrhG durch ein verwandtes Schutzrecht geschützt sind, nicht mittels des Datenbankschutzes ein weiteres Schutzrecht entstehen solle. Dem ist aber zugleich immanent, dass – natürlich – an unterschiedlichen Schutzgegenständen auch unterschiedliche Schutzrechte entstehen können. Mitnichten geht es beim urheberrechtlichen Schutz eines Kartenwerkes nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG um denselben Schutzgegenstand wie beim Schutz der topografischen Karte als Datenbank. Schutzgegenstand des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG ist die eigentümliche Gestalt im Sinne einer geistig-ästhetischen Schöpfung.²⁴⁾ Bei der analogen und digitalen topografischen Karte ebenso wie bei der zugrundeliegenden Datenbank mit Geobasisinformationen steht hingegen der Schutz der Investition des Datenbankherstellers im Fokus.

27 So bezeichnen die Erwägungsgründe 39 bis 42 der Datenbankrichtlinie den Schutzgegenstand wie folgt:

(39) Neben dem Urheberrecht an der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank sollen mit dieser Richtlinie die Hersteller von Datenbanken in Bezug auf die widerrechtliche Aneignung der Ergebnisse der finanziellen und beruflichen Investitionen, die für die Beschaffung und das Sammeln des Inhalts getätigt wurden, in der Weise geschützt werden, daß die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer Datenbank gegen bestimmte Handlungen eines Benutzers oder eines Konkurrenten geschützt sind.

(40) Das Ziel dieses Schutzrechts sui generis besteht darin, den Schutz einer Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank für die begrenzte Dauer des Schutzrechtes sicherzustellen. Diese Investition kann in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie bestehen.

(41) Das Schutzrecht sui generis soll dem Hersteller einer Datenbank die Möglichkeit geben, die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder wesentlicher Teile des Inhalts dieser Datenbank zu unterbinden. Hersteller einer Datenbank ist die Person, die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt. Insbesondere Auftragnehmer fallen daher nicht unter den Begriff des Herstellers.

(42) Das besondere Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung stellt auf Handlungen des Benutzers ab, die über dessen begründete Rechte hinausgehen und somit der Investition schaden. Das Recht auf Verbot der Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts bezieht sich nicht nur auf die Herstellung eines parasitären Konkurrenzprodukts, sondern auch auf einen Benutzer, der durch seine Handlungen einen qualitativ oder quantitativ erheblichen Schaden für die Investition verursacht.

21) EuGH, 09.11.2004 – C-444/02, GRUR 2005, 254.

22) Anschließend auch BGH, 21.04.2005 – I ZR 1/02, GRUR 2005, 940, 941 = WRP 2005, 1538 – Marktstudien und BGH, 21.07.2005 – I ZR 290/02, GRUR 2005, 857, 858 = WRP 2005, 1267 – HIT BILANZ.

23) Dreier, in: Schulze/Dreier, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 87 a Rn. 9.

24) Schulze, in: Dreier/Schulze (Fn. 23), § 2 Rn. 222.

28 Gerade das Beispiel der topografischen Karte macht diesen Unterschied anschaulich: Der Karto- bzw. Topograf interpretiert Orthofotos, ergänzt mit seiner Kreativität und Erfahrung Fehlendes, deutet, füllt aus, vereinfacht, generalisiert und antizipiert. Das ist eine schöpferische Leistung, die es als Werk zu schützen gilt. Zugleich stellt eine topografische Karte eine mächtige, umfangreiche und in ihrer Erstellung und Pflege höchst kostspielige Sammlung von Einzelinformationen dar. Diese Investition bedarf des Schutzes, und zwar unabhängig davon, ob die Anordnung und Darstellung der Einzelinformationen in ihrer Gesamtheit Werkcharakter haben. Denn nur so kann auch gewährleistet werden, dass die wiederholte und systematische Entnahme lediglich unwesentlicher Teile der Datenbank nicht sanktionslos bleibt (vgl. § 87 b Abs. 1 S. 2 UrhG). Es wäre ein nicht auflösbarer Wertungswiderspruch, würde der Datenbankhersteller, welcher neben der Datenbankinvestition schöpferische Leistungen erbracht hat, schlechter gestellt als jener, welcher sich auf das bloße Sammeln und Anordnen von Daten beschränkt hat. Umgekehrt wäre es ein Wertungswiderspruch, würde der Ersteller einer zwar schönen, aber weitestgehend frei gezeichneten Karte genau so gestellt wie jener, welcher mit erheblichen Investitionen präzise Geobasisdaten sammelt, pflegt, aufbereitet und als Karte darstellt.

29 Zusammenfassend lässt sich daher festhalten: Geht es um den Schutzgegenstand der eigentümlichen Gestalt, greift § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG. Steht hingegen die wesentliche Investition in die Datensammlung im Mittelpunkt, ist der Anwendungsbereich der §§ 87 a ff. UrhG eröffnet. Beide Schutzgegenstände schließen einander nicht aus und können gleichzeitig vorliegen. Die Frage, ob eine Datenbank und/oder ein anderes urheberrechtlich geschütztes Recht vorliegt, entscheidet sich nach dem Einzelfall und der Subsumtion unter die einzelnen Tatbestandsmerkmale des betreffenden Rechts.

3. Wert des Einzelements

30 Die fehlende Auseinandersetzung mit der Frage des Schutzgegenstandes führt zu einer folgenreichen Verlagerung von den Einzelementen auf das Ganze. Nach der Auffassung der Oberlandesgerichte Dresden und München sowie nach Meinungen in der Literatur²⁵⁾ fehlt den einzelnen Daten und Elementen topografischer Karten die Unabhängigkeit, weil die Karte die einzelnen Elemente als simultan wahrnehmbares Bildwerk aus aufeinander bezogenen Einzelinformationen darstelle.

31 Richtigerweise geht es aber um den Wert des Inhalts der einzelnen Elemente als solchen.²⁶⁾ Der EuGH hat dazu in seiner Entscheidung zu den Fußballmeisterschaftsspielplänen²⁷⁾ festgestellt,

„dass der Begriff der Datenbank im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie eine Sammlung erfasst, die Werke, Daten oder andere Elemente umfasst, die voneinander getrennt werden können, ohne dass der Wert ihres Inhalts dadurch beeinträchtigt wird, und eine Methode oder ein System beliebiger Art beinhaltet, mit der bzw. dem jeder der Bestandteile der Sammlung wiederzufinden ist.“

32 Nach Auffassung des OLG Dresden und OLG München führt das Herausreißen eines einzelnen Datums, eines einzelnen Elements aus dem Gesamtkontext der kartografischen Darstellung zu

einem erheblichen Verlust des Gebrauchswerts der darauf reduzierten Karte gegenüber dem gesamten Kartenblatt. Richtigerweise ist jedoch auf den absoluten Wert des Inhalts des Einzelements abzustellen. Es versteht sich dabei von selbst, dass ein einzelnes Element gegenüber einer Mehrzahl von Elementen oder hier gar einem gesamten Kartenblatt immer ein Minus darstellt.

Der EuGH betont, dass in der Datenbankrichtlinie an mehreren Stellen der Wille des Gemeinschaftsgesetzgebers zum Ausdruck komme, „dem Begriff der Datenbank im Sinne der Richtlinie eine weite, von Erwägungen formaler, technischer oder materieller Art freie Bedeutung zu verleihen“²⁸⁾ und lässt für die Annahme eines unabhängigen Elements daher konsequenterweise einen „selbständigen Informationswert“ genügen. Gleich, ob ein Geobasisdatum der elektronischen Datenbank des Klägers oder einer seiner topografischen Karten entnommen wird, dieses Datum hat immer einen „selbständigen Informationswert“, denn es gibt einen Eindruck davon, was an einem bestimmten Ort vorzufinden ist.

Im Fall der topografischen Karten wird dieses Ergebnis durch weitere Möglichkeiten der Wertbestimmung untersetzt. So liegt es nach dem Sinn und Zweck der Datenbankrichtlinie nahe, auch darauf abzustellen, ob das einzelne Element in Loslösung von den anderen Elementen aus der Perspektive des Datenbankherstellers einen eigenen, also wirtschaftlichen Wert darstellt. Bedenkt man, welchen Aufwand allein die Beschaffung, Sammlung und Aufbereitung der einzelnen Geobasisdaten bedeutet, so steht der wirtschaftliche Wert der einzelnen Elemente außer Frage. Gleiches gilt für den Nachahmer, welcher der topografischen Karte Elemente entnimmt und in sein neues Kartenwerk überträgt. Auch für diesen hat die Entnahme einzelner Elemente einen eigenständigen informativen und wirtschaftlichen Wert.

An der Werthaltigkeit des Einzelements ändert sich nichts, auch wenn das Element in der topografischen Karte mit den darstellerischen Mitteln des Kartografen zu anderen Elementen in der Karte ins Verhältnis gesetzt wird. Die Darstellung von Geodaten als Karte (oder z. B. auch als Relief) beinhaltet eine für den gewöhnlichen Anwender (z. B. Wanderer, Pfadfinder oder Soldat) besonders einfach zu handhabende „Methode oder System beliebiger Art (...), mit der bzw. dem jeder der Bestandteile der Sammlung wiederzufinden ist“.²⁹⁾ Dabei stellt die topografische Karte gleich mehrere Ordnungssysteme zur Verfügung, die es dem einfachen Anwender wie auch dem Plagiator ermöglichen, die Vielzahl der Einzelinformationen sinnvoll auszuwerten und zu finden bzw. wiederzufinden. Folgende Ordnungssysteme sind beispielhaft zu nennen: Das geografische Koordinatensystem, die Lage und die Position verschiedener Elemente zueinander infolge der zweidimensionalen maßstäblichen Darstellung, die Legende und mit ihr korrelierend die unterschiedliche Darstellung unterschiedlicher Elementarten sowie im Weiteren auch Orts- und sonstige Register.

Es ist selbstverständlich, dass eine Datenbank erst dann sinnvoll nutzbar ist, wenn die in ihr enthaltenen Elemente aufgrund einer bestimmten Methode bzw. eines bestimmten Ordnungssystems auffindbar sind. Dies gilt für die topografische Karte und die in ihr enthaltenen Geobasisdaten wie für andere Datenbanken gleichermaßen. Dabei kommt der Einzelinformation bei isolierter Betrachtung je nach Datenbankart einmal ein größerer, einmal

25) Hertin, GRUR 2004, 646, 649; Vogel, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 87 a Rn. 17; Cychowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl. 2008, § 87 a Rn. 10; Lutz, KN 2014, 219, 224.

26) Ebenso Leistner, GRUR 2014, 529, 531, 532.

27) EuGH, 09.11.2004 – C-444/02, GRUR 2005, 254.

28) EuGH, 09.11.2004 – C-444/02, GRUR 2005, 254.

29) EuGH, 09.11.2004 – C-444/02, GRUR 2005, 254 unter Verweis auf Art. 1 Abs. 2 der Datenbankrichtlinie.

ein weniger großer Informationswert zu. Unbestritten dürfte in diesem Zusammenhang das Beispiel eines Telefonbuchs sein. Der einzelne Datensatz hat hier bei isolierter Betrachtung ein Höchstmaß an denkbarem Informationsgehalt. Der Nutzer des Telefonbuchs sucht nach Ort, Name und Vorname und erhält darauf alles, was er gesucht hat, nämlich die Telefonnummer des entsprechenden Anschlussinhabers. In anderen Fällen aber ergibt sich der Informationswert für den Nutzer erst aus der Zusammenschau mehrerer Elemente, da gerade auch das Verhältnis einzelner Elemente zueinander für ihn von Belang ist.

37 Dass auch ein sich gerade aus dem Verhältnis einzelner Elemente zueinander ergebender Mehrwert nicht zur Verneinung des Vorliegens einer Datenbank führen kann, sei nach den „Weltmeisterschaftsspiellplänen“ im Folgenden an einem weiteren Beispiel aus der Welt des Fußballs veranschaulicht: So wird vermutlich niemand bestreiten wollen, dass es sich bei einer Torschussstatistik, in welcher gegliedert nach Vereinen sämtliche Torschüsse einer Bundesligasaison zusammengefasst werden, um eine Datenbank handelt. Für den geneigten Nutzer einer solchen Statistik wird es dabei durchaus von Interesse sein, dass beispielsweise Borussia Dortmund in der Saison 2013/2014 617 Torschüsse (inklusive geblockter Schüsse) auf die gegnerischen Tore abgegeben hat. Wirklich wertvoll wird diese Information aber freilich erst dann, wenn der Datenbanknutzer weiß, wie es um die konkurrierenden Mannschaften bestellt ist; haben die Bayern nicht eventuell weniger Torschüsse abgegeben, und was ist eigentlich mit Schalke 04 und Bayer Leverkusen?³⁰⁾ Der besondere Wert einer solchen Statistik ergibt sich mithin erst aus dem Verhältnis der Elemente zueinander, ohne dass dies freilich bedeutet, dass die einzelnen Elemente nicht für sich genommen bereits einen absoluten Wert besitzen.

38 Auch ernsthaftere Beispiele zeigen, dass Datenbanken häufig „nur“ die Datenbasis für Auswertungen liefern, für welche die Einzelinformation bei isolierter Betrachtung von untergeordneter Bedeutung ist und erst im Gesamtkontext besondere Aussagekraft erhält. In diesem Zusammenhang seien insbesondere im Rahmen empirischer, namentlich soziologischer (z. B. Kriminalstatistiken), politischer (z. B. Wählerbefragungen und daraus abgeleitete Wahlprognosen) und medizinischer (z. B. klinische Krebsregister) Studien angelegte Datenbanken genannt. Gemessen an den vorstehenden Beispielen hat die Einzelinformation einer topografischen Karte übrigens einen außerordentlich hohen eigenständigen Informationsgehalt.³¹⁾

39 Gleich aus welcher Perspektive – Hersteller, Plagiator, Nutzer – also die Wertbestimmung vorgenommen wird: Die einzelnen in einer topografischen Karte enthaltenen Elemente haben auch bei isolierter Betrachtung einen eigenständigen und inhaltsbezogenen Informationswert.

4. Digitale topografische Karten (DTK)

40 Die vorstehenden Erwägungen gelten gleichermaßen für gedruckte topografische Karten wie für DTK. Da es sich bei DTK gerade nicht um Datenbanken im klassischen technischen Sinne, sondern um aus Bildpunkten zusammengesetzte Rasterbilddaten

handelt,³²⁾ bedarf es zur Begründung ihrer Datenbank-eigenschaft im Rechtssinne auch der Heranziehung des durch die DTK unmittelbar Dargestellten.³³⁾ Insoweit ergeben sich also für gedruckte und digitale topografische Karten keine Unterschiede.

5. Die Elemente topografischer Karten als Darstellung einer Teilmenge der Geobasisdaten digitaler Landschaftsmodelle (DLM)

Besonders einfach liegt der Fall freilich, wenn die Elemente einer analogen topografischen Karte ausschließlich einem DLM desselben Datenbankherstellers entnommen sind. Denn bei den DLM handelt es sich unproblematisch um Datenbanken³⁴⁾ und es entspricht der heute ganz herrschenden Ansicht, dass der Datenbankhersteller nicht nur gegen unmittelbare Entnahmen, sondern auch gegen Entnahmen aus beliebigen Drittquellen geschützt wird, so lange nur ein nach Art und Umfang wesentlicher Teil der Datenbank betroffen ist.³⁵⁾ In diesen Fällen kommt es mithin nicht darauf an, ob topografischen Karten selbst Datenbanken im Rechtssinne sind. Abgestellt werden kann statt dessen auf die Verletzung des Rechts des Datenbankherstellers an seinem DLM. Dennoch kommt dem eigenständigen Schutz der topografischen Karte erhebliche praktische Bedeutung zu. Zwar entspricht es seit einigen Jahren dem *state of the art*, topografische Karten ausschließlich aus den Geobasisdaten des jeweils maßstabsentsprechenden DLM zu entwickeln, so dass jedes Element einer topografischen Karte seine inhaltliche Entsprechung in dem jeweiligen DLM hat. Dies wird jedoch keineswegs durchgehend praktiziert. Schwierigkeiten ergeben sich auch für den mittelbaren Schutz topografischer Karten, die bereits einige Jahre alt sind, ohne freilich auch nur in die Nähe der Schutzdauerbegrenzung des § 87 d UrhG von fünfzehn Jahren zu gelangen.

V. Fazit

Daher lässt sich im Ergebnis festhalten: Topografische Karten, gleich ob in digitaler oder gedruckter Form sind Datenbanken im Sinne der Datenbankrichtlinie und unterliegen dem Schutz der §§ 87 a ff. UrhG. Dies gilt unabhängig davon, ob die topografischen Karten vollständig oder im Wesentlichen auf einer Übernahme von Geobasisdaten digitaler Landschaftsmodelle (DLM) beruhen. Die einzelnen Elemente einer topografischen Karte sind systematisch und methodisch angeordnet und aufgrund des isolierten Werts jedes einzelnen dargestellten Elements auch unabhängig im Sinne der Legaldefinition des § 87 a Abs. 1 S. 1 UrhG und der Datenbankrichtlinie. Davon unabhängig liegt unproblematisch eine Verletzung des Rechts des Datenbankherstellers bezüglich seines DLM dann vor, wenn der Verletzer mit der Übernahme von Elementen einer topografischen oder beliebigen sonstigen Karte zugleich einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil des DLM vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, weil das betreffende Kartenwerk ganz oder in wesentlichen Teilen das Produkt der Übernahme im DLM befindlicher Geobasisdaten darstellt.

30) Torschussstatistik der Mannschaften von Süddeutsche.de, Stand: 15.05.2014.

31) Dies wird von Lutz, KN 2014, 219, 224 offenbar verkannt, welcher hinsichtlich der Bewertung isolierter Elemente uneingeschränkt dem OLG Dresden und OLG München folgt.

32) S. o. I. 2.

33) Wenn Lutz, KN 2014, 219, 224 hingegen DTK die Datenbank-eigenschaft ohne Weiteres zuspricht, so beruht dies offenkundig auf einem technischen Missverständnis sowie einer offenbar fehlerhaften Interpretation der Darstellungen von Leistner, GRUR 2014, 529, 530.

34) Leistner, GRUR 2014, 529, 531, 532; Lutz, KN 2014, 219, 224.

35) EuGH, 09.11.2004 – C-203/02, GRUR 2005, 244; EuGH, 09.10.2008 – C-304/07, GRUR 2008, 1077; EuGH, 19.12.2013 – C-202/12, GRUR 2014, 166 = WRP 2014, 304 – Innoweb/Wegener; BGH, 30.04.2009 – I ZR 191/05, K&R 2009, 579 – Elektronischer Zolltarif; BGH, 13.08.2009 – I ZR 130/04, MMR 2010, 41 = K&R 2009, 710; BGH, 25.03.2010 – I ZR 47/08, WRP 2010, 1403 = K&R 2010, 667 – Autobahnmaut; BGH, 01.12.2010 – I ZR 196/08, MDR 2011, 804 = WRP 2011, 927 – Zweite Zahnarztmeinung II.